



Vernehmlassung:

- **Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie**
- **Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)**

Stellungnahme eingereicht durch

Name Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : BISCOSUISSE
Abkürzung Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : BISCOSUISSE
Adresse : Münzgraben 6, Bern
Kontaktperson : Urs Furrer
Telefon : 031 310 09 90
E-Mail : info@biscosuisse.ch
Datum : 31. Dezember 2020

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word- und PDF-Dokument** bis am **31. Dezember 2020** an folgende E-Mailadresse:
rechtsetzung@ezv.admin.ch

Besten Dank für Ihr Mitwirken!

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Übersicht

<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	3
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen	4
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016	7
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge	8
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	9
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen	10
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Weitere Vorschläge	12
<i>Zollabgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	13
<i>Zollabgabengesetz</i> – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	14
<i>Zollabgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge	16
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	17

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Tabellen:

1. Wir bitten Sie,

- a) für die jeweiligen Gesetze die entsprechenden Tabellen zu verwenden;
- b) pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile zu verwenden;
- c) keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

2. Die Spalte «Name» in den Tabellen wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Name ¹	Bemerkung/Anregung
BISCOSUISSE	Die Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen im Zollbereich ist grundsätzlich eine positive Entwicklung. Eine gesamtheitliche Beurteilung des Gesetzesentwurfs ohne Kenntnis der Verordnungen ist aber schwierig. Umso wichtiger ist es, dass die Unternehmen beim Entwurf der Verordnungen eingebunden werden und dass die Bedürfnisse der Unternehmen berücksichtigt werden.
BISCOSUISSE	Bei der Überarbeitung der vorliegend in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesentwürfe ist den Kriterien administrative und finanzielle Entlastung für die Unternehmern, Praktikabilität und Standortattraktivität für die hierzulande produzierenden Unternehmen gebührend Rechnung zu tragen.
BISCOSUISSE	Nebst den obenstehenden allgemeinen Hinweisen beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Punkte zum Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs. Das 2019 eingeführte vereinfachte Verfahren der aktiven Veredelung und das Äquivalenzprinzip müssen ebenso weitergeführt werden wie die Praxis im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung (bVaV), auch in den Fällen, in denen der Export über ein Zollfreilager erfolgt.
BISCOSUISSE	
BISCOSUISSE	
BISCOSUISSE	
BISCOSUISSE	
BISCOSUISSE	
BISCOSUISSE	
BISCOSUISSE	

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

¹ Die Spalte «Name» wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BISCOSUISSE	11	2	d	Heute ist Art. 12 Abs. 3 ZG die Grundlage für die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs. Das BAZG-VG enthält dazu keine detaillierte Regelung; dies wird künftig Sache des Bundesrats sein (Art. 11 Abs. 2). Unabhängig von der Regelungsebene muss weiterhin ein Anspruch auf Rückerstattung im aktiven Veredelungsverkehr vorgesehen sein und Zollbefreiung auch dann gewährt werden, wenn inländische Ware gleicher Menge, Beschaffenheit & Qualität als verarbeitete Erzeugnisse ausgeführt wird (Äquivalenzprinzip). Die Beibehaltung des heute in Artikel 165a Zollverordnung (ZV) verankerten, 2019 eingeführten vereinfachten Bewilligungsverfahrens für die aktive Veredelung ist von entscheidender Wichtigkeit und muss ebenfalls beibehalten werden.	Sofern keine Regelung im BAZG-VG: Hinweis in der Botschaft und enger Einbezug der exportierenden Unternehmen und Berücksichtigung von deren Interessen und Erfordernisse im Rahmen der Verordnung.
BISCOSUISSE	11	2	d / g	Die Praxis im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung (bVaV) muss beibehalten werden, auch wenn z.B. ein Export in Nicht-EU-Staaten über ein Zollfreilager in der EU erfolgt ("Lagerverkehr").	Enger Einbezug der exportierenden Unternehmen und Berücksichtigung von deren Interessen und Erfordernissen im Rahmen der Verordnung.
BISCOSUISSE					
BISCOSUISSE					
BISCOSUISSE					
BISCOSUISSE					